Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

☒ Der Präsident	**Geschäftsordnung** des Ausschusses für Planung und Haushalt (Haushaltsausschuss) der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 17/2023
☐ Der Kanzler	erarb. Dez./Einheit BdK	Telefon 1213	Datum 27. Mrz. 2023

Präambel

Gemäß § 35 Abs.6 ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), in Verbindung mit der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar (StAnz. 17/2019) und § 13 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Senats wird folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Tätigkeit dieses Senatsausschusses gelten die Festlegungen des Thüringer Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar sowie die Beschlüsse des Senats der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2 Zuständigkeit

Der Haushaltsauschuss ist zuständig, Entscheidungen und Stellungnahmen des Senats im Zusammenhang mit Planungs- und Haushaltsangelegenheiten vorzubereiten.

§ 3 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Haushaltsausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
- 1 Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende*r
- 4 Hochschullehrer*innen
- 2 akademische Mitarbeiter*innen
- 1 Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung
- 2 Studierende

Das Präsidium bestimmt jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzende*n.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Haushaltsausschusses werden von den Vertreter*innen der jeweiligen Gruppen im Senat vorgeschlagen und vom Senat bestätigt. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern können auch Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind.

(2) Mitglieder mit beratender Stimme sind

- die Dekan*innen oder von den Dekan*innen benannte ständige Vertreter*innen. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.
- die Geschäftsführer*innen der Fakultäten
- die*der Leiter*in des Büros des Präsidenten
- Vertretung Dezernent*in (Dezernat) Finanzen
- Vertretung Servicezentrum Liegenschaften
- Vertretung Universitätsentwicklung
- Vertretung Universitätsbibliothek

– Vertretung Servicezentrum für Computersysteme und -kommunikation
– Vertretung Dezernat Personal
– Vertretung Dezernat Studium und Lehre
– Vertretung Innenrevision
– Vertretung Personalrat
– Vertretung Promovierendenrat

Ist ein*e Vertreter*in dieser Struktureinheiten stimmberechtigtes Mitglied im Sinne von Abs. 1, kann sie*er gleichzeitig die Struktureinheit im Sinne von Abs. 2 vertreten. Die Entscheidung trifft die*der Vorsitzende des Ausschusses.

Die Mitglieder mit beratender Stimme sind nicht stimmberechtigt.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist durch den Senat unverzüglich ein*e Nachfolger*in zu bestimmen.

§ 4 Stellvertretung

Der Haushaltsausschuss wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

§ 5 Beschlüsse

(1) Der Haushaltsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde
- bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden, soweit Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 vorliegt, mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 6 Vorbereitung und Leitung

(1) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Haushaltsausschusses obliegt der*dem Vorsitzenden sowie der*dem ständigen Vertreter*in/Stellvertreter*in (?) des Kanzlers, die*der auch als Geschäftsstelle des Haushaltsausschusses fungiert.

(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Leitung delegiert werden.

§ 7 Einberufung

Der Haushaltsausschuss wird in der Regel monatlich einberufen. Die Einladung, Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor der nächsten Sitzung in der Regel elektronisch zu übermitteln.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt; er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die*Der Vorsitzende kann Dritte zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich ist.

(3) Die Tagesordnung wird vor dem Sitzungstermin auf der Homepage des Haushaltsausschusses veröffentlicht.

(4) Die Protokolle zu den Beratungen des Ausschusses werden analog den Protokollen zu den öffentlichen Sitzungen des Senates im Intranet veröffentlicht.

§ 9 Anträge und Vorlagen

(1) Nur Mitglieder des Haushaltsausschusses sind antrags- und vorlageberechtigt.

(2) Anträge und Vorlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der*dem Vorsitzenden zu übermitteln. Auf Beschluss des Ausschusses können ausnahmsweise später übermittelte Anträge und Vorlagen behandelt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Ausschuss für Planung und Haushalt am 16. November 2022 beschlossen. Sie tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 19. November 2020 (MdU 18/2020).

Peter Benz
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 27.03.2023

Peter Benz
Präsident